

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen**  
**Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Waldbrunn**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 18. November 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt; für Selbständige gilt § 5.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

**§ 2**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule und an der Akademie für Gefahrenabwehr des Landes Baden-Württemberg werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird neben dem tatsächlichen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Entschädigung pro Lehrgang, wie nachstehend aufgeführt, gewährt:

Truppmann Teil 1	70,00 Euro
Truppmann Teil 2	25,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	50,00 Euro
Maschinist/Truppführer	35,00 Euro
Sprechfunker	20,00 Euro
Jugendgruppenleiter	30,00 Euro
Leistungsabzeichen	70,00 Euro

- (3) Für sonstige Lehrgänge auf Kreisebene wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 1,00 Euro pro Unterrichtseinheit gewährt.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	720,00 Euro
Stv. Gesamtkommandant	360,00 Euro
Abteilungskommandant	360,00 Euro
Stv. Abteilungskommandant	180,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	360,00 Euro
Stv. Jugendfeuerwehrwart	180,00 Euro
Jugendgruppenleiter mit Lehrgang	100,00 Euro
Atemschutzgerätewart	300,00 Euro
Abteilungsgerätewart	
je Fahrzeug bis 3,5 to	75,00 Euro
je Fahrzeug bis 7,49 to	135,00 Euro
je Fahrzeug ab 7,5 to	270,00 Euro

(2) Beim Innehaben von mehreren Funktionen erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Aufwandsentschädigungen aufsummiert ausgezahlt.

(3) Die zusätzliche Entschädigung wird jährlich ausbezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für Funktionsträger beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Tätigkeit aufgegeben wird.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das nachgewiesene Zeitversäumnis zwischen 8.00 und 16.00 Uhr eine Entschädigung von 9,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 60,00 Euro am Tag.

### § 5 Entschädigung für Selbständige

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Selbständige erhalten auf Antrag für Einsätze (§ 1 Absatz 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§ 2 Absatz 1) an Arbeitstagen, die in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr liegen, eine Entschädigung von 22,00 Euro je Stunde.

### § 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entscheidungs-satzung vom 14.12.2009 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter [www.waldbrunn-odenwald.de](http://www.waldbrunn-odenwald.de) Rubrik: Gemeinde & Bürger/Rathaus & Service/Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, den 19. November 2019

  
Markus Haas  
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt  
des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 50 vom 12.12.2019

Waldbrunn, 13.12.2019

